Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Und ob dieselb dieselb nach altem ad andern
gelaistet, und wie sie beschanden, auch wie
sie extendirt werden solle, ad merita causae prin-
cipalis ohne mittel gehören, so hat den F. Anwalt
nicht allein von Rechtens, sonder auch von seiner
eygnen protestation wegen, mit gedacht, so viel
bestens mit denen ex causa exemplionis exhe-
birten ꝛc. und andern beurtheilen und endtlich
E. F. G. G. und H. hüberden, Graff Joachim
Oettenburg ꝛc. sey ein Landtsass im Bayern
darumb dab er mit Ausbanthumb Landgericht
ꝛc. hab etiam quoad personalia, und wie man
vor in etlichen Schriften vermesslich genug
fassen dörffen, der Herzog sey sein Superior
Landtsfürst in Comitis vitam et necem. Aber
denselben aber ist noch weiter war, und in
der Lammergrichts ordnung sub. tit. 53 part.
3. ausstrauchenlich versehen, dab klagende Partey
ob sie will die versehen ihrer beschwerden mit
Schrifft, und doch im dieselben nichts mend, sonder
allein die Jurisdiction bringen solle. Nun [illegible]